



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Wissenschaftliche Hochschulen

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1960

2. Empfehlung über die Eingliederung neuer Dauerstellen in die
Lehrkörper der wissenschaftlichen Hochschulen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8275

Empfehlung über die Eingliederung neuer Dauerstellen
in die Lehrkörper der wissenschaftlichen Hochschulen

A.

Die Situation der wissenschaftlichen Hochschulen zwingt zu einer Verstärkung und Neugliederung der Lehrkörper. Bei allen Überlegungen über hierfür geeignete Wege ist davon auszugehen, daß das Ordinariat seine tragende Stelle im Aufbau der Lehrkörper in den deutschen Hochschulen behalten muß. Das setzt voraus, daß die Lehrstuhlinhaber durch sachgerechten Ausbau der Fakultäten wieder in die Lage versetzt werden, ihre eigentlichen Aufgaben, nämlich die Vertretung ihres Faches in Forschung und Lehre zu erfüllen. Um dieses Ziel zu erreichen, muß in erster Linie geprüft werden, wie weit den tatsächlichen Bedürfnissen in Forschung und Lehre durch die Einrichtung weiterer Ordinariate im Sinne von Parallel-Lehrstühlen in den einzelnen Fächern Rechnung getragen werden kann. Der Wissenschaftsrat wird Vorschläge darüber vorlegen, wie die Fakultäten gegliedert und mit Lehrstühlen ausgestattet sein sollen.

Mit der Vermehrung der Lehrstühle und der Assistentenstellen allein können jedoch die vorhandenen Probleme nicht gelöst werden. Die Lehrstuhlinhaber müssen zudem von den Aufgaben, die sie nicht unbedingt selbst erfüllen müssen, in geeigneter Weise entlastet werden. Daher sollte der Versuch gemacht werden, Stellen zu schaffen, die dem guten akademischen Nachwuchs beizeiten auch neben dem Ordinariat selbständige Aufgaben mit eigener Verantwortung übertragen und eine erstrebenswerte Lebensaufgabe bieten.

Dies gilt insbesondere für die künftige Gliederung von Instituten. Der Wissenschaftsrat hat in seiner Empfehlung vom 6. März 1959* die Auffassung vertreten, daß einheitlich geleitete Institute nicht zu groß sein dürften und daß die Entwicklung von übersichtlich gehaltenen Parallel-Instituten grundsätzlich vorzuziehen sei. In manchen Fächern wird sich jedoch infolge ihrer besonderen Erfordernisse die Einrichtung großer Institute mit selbständigen Abteilungen nicht vermeiden lassen.

Aus diesen Gründen besteht, wie die dem Wissenschaftsrat von den Hochschulen vorgelegten Entwicklungspläne erkennen lassen, überall ein starkes Bedürfnis für die Einrichtung von Planstellen, die dem

* Inhaltlich wiedergegeben in B. VII.

weiten Aufgabenbereich in der Lehre und in der Forschung Rechnung tragen sollen, der von den Ordinarien einerseits, den in einem zeitlich begrenzten Beschäftigungsverhältnis stehenden Assistenten andererseits nicht mehr bewältigt werden kann. Diese neuen Planstellen sollen in ihrer besoldungsrechtlichen Einstufung so ausgestattet werden, daß sie Dauerstellen, also nicht, wie die Assistentenstellen, nur Durchgangsstellen sind.

Die Vorschläge der Hochschulen zur Ausfüllung dieser Lücke sind so verschiedenartig, daß sich Benennung und Ausgestaltung der dafür angemeldeten Stellen schwer vergleichen lassen. Es ist daher geboten, Vorschläge für die Einordnung dieser Stellen in den Stellenplan der Hochschulen zu machen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Verwendung dieser Stellen jeweils nach den Bedürfnissen der Hochschule und des einzelnen Fachgebietes richten muß, daß also ein hinreichender Spielraum für die Ausgestaltung in der Praxis gewahrt bleiben muß.

B.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, unter Berücksichtigung der Ausführungen in Teil C, folgende Maßnahmen zur Neugliederung der Lehrkörper durchzuführen:

- I. Planmäßige außerordentliche Professuren werden künftig nur eingerichtet
 - a) für Fächer, die noch in der Entwicklung begriffen sind, deren künftige Entwicklung zur Breite eines vollen Ordinariats aber zu erwarten ist;
 - b) in besonderen Fällen zur dauernden Förderung kleiner Spezialgebiete.
- II. 1. Für die Leiter von größeren Abteilungen, die als Dauereinrichtung an großen Instituten bzw. Kliniken unter der verwaltemäßig einheitlichen Leitung eines Instituts- bzw. Klinikdirektors bestehen, werden Planstellen für Beamte auf Lebenszeit mit der Amtsbezeichnung „Abteilungsvorsteher“ geschaffen (hinsichtlich kleinerer Abteilungen vgl. V. 3).

Mit der Ernennung zum Abteilungsvorsteher soll in der Regel die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor verbunden werden.
2. Dem Abteilungsvorsteher wird die Möglichkeit zu selbständiger Forschungstätigkeit gegeben; hierfür wird ihm ein eigener Sachetat und entsprechendes Personal zur Verfügung gestellt.

3. Voraussetzung für die Einweisung in die Stelle ist die Habilitation bzw. in den Ingenieurfächern einer Technischen Hochschule die für die Besetzung der Lehrstühle erforderliche Qualifikation.
 4. Der Besetzungsvorschlag der Fakultät für diese Stellen wird dem Kultusministerium zusammen mit einer Stellungnahme des Senats zugeleitet.
 5. Die Stellen werden in die H-Besoldungsordnung — soweit diese eingeführt ist — aufgenommen; die Besoldung erfolgt entsprechend den Besoldungsgruppen A 15 und A 14.
- III. 1. Es werden Planstellen für Beamte auf Lebenszeit mit der Amtsbezeichnung „Wissenschaftlicher Rat“ geschaffen.
- Mit der Ernennung zum Wissenschaftlichen Rat soll in der Regel die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor verbunden werden.
2. Diese Stellen stehen der Gesamthochschule zur Verfügung und werden nach den jeweiligen Bedürfnissen der Hochschule auf Vorschlag des Senats besetzt.
 3. Voraussetzung für die Einweisung in die Stelle ist die Habilitation bzw. in den Ingenieurfächern einer Technischen Hochschule die für die Besetzung der Lehrstühle erforderliche Qualifikation.
 4. Mit der Einweisung in die Stelle wird dem Wissenschaftlichen Rat ein besonderer, individuell bestimmter Pflichtenkreis auferlegt. Die Möglichkeit für selbständige wissenschaftliche Arbeiten ist sicherzustellen.
 5. Die Stellen werden in die H-Besoldungsordnung — soweit diese eingeführt ist — aufgenommen und so eingestuft, daß die Besoldung mindestens der Gruppe A 14 entspricht und möglichst der Gruppe A 15 angenähert ist.
- IV. 1. Für Unterrichtstätigkeiten an wissenschaftlichen Hochschulen, die der Wissensvermittlung, der methodischen Schulung, der Berufsvorbildung sowie der Beratung von Studenten dienen, ermöglichen die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden im Bedarfsfall auf begrenzte Zeit die Abordnung von geeigneten Beamten des höheren Dienstes an die Hochschulen.
2. Soweit dies nicht ausreichend ist, werden den Hochschulen Planstellen für Beamte auf Lebenszeit zur Verfügung gestellt, die im Stellenplan als Stellen für Studienräte bzw. Oberstudienräte im Hochschuldienst usw. ausgewiesen werden.

Die unter 1 und 2 genannten Stellen stehen der Gesamthochschule zur Verfügung und werden nach den jeweiligen sachlichen Bedürfnissen der Hochschule durch den Senat vergeben.

Voraussetzung für die Einweisung in diese Stellen ist eine abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung; die Habilitation ist nicht erforderlich.

Besoldungsmäßig werden die Inhaber dieser Stellen wie Studienräte, Oberstudienräte, Landgerichtsräte und andere vergleichbare Beamte eingestuft.

- V. 1. Zur Wahrnehmung spezifizierter wissenschaftlicher Dauerfunktionen, die an eine Fakultät bzw. an ein bestimmtes Institut — unabhängig von der jeweiligen Forschungsrichtung des Instituts- bzw. Klinikleiters — gebunden sind, werden die Stellen für Kustoden, Konservatoren und Observatoren entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der Hochschulen vermehrt bzw. neu geschaffen.
2. Assistenten und Oberassistenten (Oberärzten, Oberingenieuren) sollten derartige Aufgaben nicht übertragen werden.
3. Besoldungsmäßig werden diese Stellen je nach dem Umfang des Aufgabengebietes in die Besoldungsgruppen A 13 und A 13a, sofern der Stelleninhaber eine Abteilung leitet bis zu A 14, eingereiht.
- VI. Mit der Einrichtung der genannten Stellen werden die heute vielfach zweckentfremdeten Stellen für Diätendozenten (Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren mit Dienstbezügen) wieder auf ihre eigentliche Aufgabe zurückgeführt, d. h. ausschließlich als Stellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs verwendet.

C.

Diesen Empfehlungen liegen im einzelnen folgende Gesichtspunkte zugrunde:

Zu I.

Das planmäßige Extraordinariat in seiner herkömmlichen Form ist nicht geeignet, die bestehende Lücke auszufüllen. Ein neues Extraordinariat bedeutet heute ebenso wie ein neues Ordinariat die Einrichtung eines Lehrstuhls für ein bestimmtes Fach. Die Inhaber dieser Lehrstühle sollten den Ordinarien hinsichtlich der völligen Freiheit und Selbständigkeit in Forschung und Lehre, in der beamtenrechtlichen Stellung, einschließlich des Berufungsverfahrens vor ihrer Ernennung, und in der korporationsrechtlichen Stellung in der Selbstverwaltung der Hochschule gleichgestellt werden.

Mit der Einrichtung eines Extraordinariats der in Teil B genannten Art sind in der Regel die für die Ausstattung eines selbständigen Lehrstuhls notwendigen Folgemaßnahmen (Einrichtung eines Instituts, Personalstellen, Sachetat usw.) verbunden.

Wenn in einem besonderen Fall zur dauernden Förderung kleiner Spezialgebiete ein Extraordinariat eingerichtet werden soll, muß geprüft werden, ob nicht die Einrichtung eines Ordinariats oder die Schaffung einer Stelle nach Abschnitt II bzw. III vorzuziehen ist.

Zu II.

Wo sich nach den besonderen Bedürfnissen eines Faches, besonders in den Naturwissenschaften, der Medizin oder der Technik, große Institute nicht vermeiden lassen, sollten selbständige Abteilungen gebildet werden. Mit ihrer Leitung können auch Lehrstuhlinhaber betraut werden. Wo sich das nicht empfiehlt, sollten als Dauer-einrichtung besondere Planstellen geschaffen werden, die mit wissenschaftlich selbständig arbeitenden Abteilungsvorstehern zu besetzen sind.

An der Führung des Instituts sollten die Abteilungsvorsteher, evtl. durch ein beratendes Gremium, beteiligt werden.

Auf jeden Fall sollte sichergestellt werden, daß den Abteilungsvorstehern neben der Beteiligung an gemeinsamen Aufgaben des Instituts bzw. der Klinik auch die Möglichkeit gegeben wird, eigene Forschungsvorhaben durchzuführen; hierfür benötigen sie einen ihnen zur Verfügung stehenden Sachetat und entsprechendes Personal.

Für die Besetzung dieser Stellen werden auch Nachwuchskräfte der eigenen Hochschule in Frage kommen. Um zu gewährleisten, daß nur hervorragenden Persönlichkeiten derartige Aufgaben übertragen werden, erscheint es zweckmäßig, neben den persönlichen Voraussetzungen (Habilitation bzw. in den Ingenieurfächern einer Technischen Hochschule die für die Besetzung eines Lehrstuhls erforderliche Qualifikation) vorzusehen, daß der Senat zu jedem Besetzungsvorschlag einer Fakultät Stellung nimmt.

Es ist nicht der Sinn dieser Stellen, eine Laufbahn für die Lehrstuhlinhaber zu schaffen. Es handelt sich also nicht um Durchgangsstellen vor der Berufung auf einen Lehrstuhl, sondern um selbständige und eigenständige Dauerstellen und Funktionen im Hochschulbereich; dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß aus einer solchen Stelle jederzeit die Berufung auf einen Lehrstuhl möglich ist und — wie die Erfahrung mit ähnlichen Stellen an wissenschaftlichen Institutionen erweist — auch vielfach erfolgen wird.

Im Hinblick auf den Aufgabenkreis und die geforderte Qualifikation dieser Kräfte müßten diese Stellen angemessen besoldet werden. Sie sollten in die H-Besoldungsordnung — soweit diese eingeführt ist — aufgenommen werden; die Besoldung sollte vorwiegend entsprechend der Besoldungsgruppe A 15, mitunter auch entsprechend der Gruppe A 14 erfolgen. Das Recht auf Emeritierung sollte nicht vorgesehen werden.

Die korporationsrechtliche Stellung der Abteilungsvorsteher bestimmt sich nach den Hochschulverfassungen; in der Regel werden sie den außerplanmäßigen Professoren gleichzustellen sein.

Es wird ferner in manchen, auch kleineren Instituten zur Entlastung des Direktors die Bildung von Abteilungen notwendig sein, deren Leiter vor allem routinemäßige wissenschaftliche Aufgaben wahrzunehmen haben und dementsprechend nicht die Qualifikation der oben genannten Abteilungsvorsteher besitzen müssen. In der Regel werden die Leiter dieser Abteilungen Kustoden bzw. Konservatoren sein (vgl. Abschn. V).

Zu III.

Erforderlich sind ferner Planstellen für Beamte auf Lebenszeit, die nicht notwendig mit einem bestimmten Fach oder mit einer bestimmten Aufgabe stellenplanmäßig verbunden sind, sondern nach den jeweiligen sachlichen Bedürfnissen der Hochschule besetzt werden können.

Diese Stellen sollten z. B. dienen

- a) zur Erfüllung zusätzlicher Lehr- und Forschungsaufgaben;
- b) zur vorübergehenden ergänzenden Wahrnehmung eines Faches in Forschung und Lehre;
- c) zur Wahrnehmung eines speziellen Gebietes innerhalb eines Faches, das in der Entwicklung ist, dessen Entwicklung zur Breite eines Ordinariats jedoch vorerst nicht zu erwarten ist.

Hierfür eignen sich die von mehreren Hochschulen bereits für diesen Zweck verwendeten Stellen für Wissenschaftliche Räte; in einigen Ländern müßten die bereits vorhandenen Stellen für Wissenschaftliche Räte, für die teilweise die Habilitation nicht gefordert wird, gemäß den hier gemachten Vorschlägen umgewandelt werden.

Die Stellen sollten — ähnlich wie die Stellen für Diätendozenten — der Gesamthochschule zur Verfügung stehen und auf Vorschlag des Senats besetzt werden.

Mit der Einweisung in die Stelle sollte dem Stelleninhaber in allen Fällen auf Vorschlag des Senats ein besonderer, individuell bestimmter Pflichtenkreis auferlegt werden, z. B. die Übernahme

bestimmter Aufgaben in einem Institut, die ergänzende Vertretung eines bestimmten Fachgebietes in Forschung und Lehre, die Teilnahme an staatlichen und akademischen Prüfungen usw.

Diese Stellen sind ebenfalls als eigenständige Dauerstellen, also nicht als bloße Nachwuchsstellen, gedacht. Für sie gilt ebenfalls das zu II Abs. 5 und 7 Gesagte.

Eine angemessene Besoldung ist entsprechend der geforderten Qualifikation notwendig, jedoch ist die Emeritierung auch hier nicht vorzusehen.

Zu IV.

Entsprechend den Vorschlägen mehrerer Hochschulen sollten im Bedarfsfall den Hochschulen für Unterrichtstätigkeiten, die der Wissensvermittlung, der methodischen Schulung oder Berufsvorbildung dienen, sowie für die Beratung der Studenten zeitweise oder auf Dauer hauptamtliche Kräfte zur Verfügung stehen. Es handelt sich hierbei um Unterrichtstätigkeiten, die einerseits dem Niveau einer Hochschule angemessen sein müssen, andererseits von den Professoren und Dozenten bei den jetzigen und auch künftig zu erwartenden Studentenzahlen in manchen Disziplinen nicht geleistet werden können, ohne daß sie ihren Aufgaben in Lehre und Forschung entzogen werden (z. B. Wahrnehmung betriebswirtschaftlicher Nebenfächer, Sprachunterricht, Unterstützung bei Proseminaren und großen Übungen).

Für eine zeitweilige Tätigkeit dieser Art können geeignete Kräfte vorwiegend aus dem Kreis der Beamten des höheren Dienstes (z. B. Lehrer an höheren Schulen, Richter, Verwaltungsbeamte) gewonnen werden. Es sollte daher im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde die Abordnung solcher Beamter jeweils für die Dauer von etwa zwei bis vier Jahren an die Hochschulen angestrebt werden.

Hierfür wird folgende haushaltstechnische Regelung als zweckmäßig angesehen:

In den Haushaltsplänen der in Frage kommenden Ressorts werden als Leertitel Planstellen für Beamte ausgewiesen, die für derartige Aufgaben an die Hochschulen abgeordnet werden. Der Besoldungsaufwand für diese Beamten wird im Haushaltsplan der Hochschulen ausgebracht, wobei in den Erläuterungen zum Haushaltsplan die Stellen näher zu bezeichnen sind.

Die beamtenrechtliche Stellung, insbesondere die Amtsbezeichnung und die Beförderungsmöglichkeit, dürfte durch die Abordnung an die Hochschulen nicht beeinträchtigt werden.

Reicht diese Regelung nicht aus, so sollten Planstellen für Beamte auf Lebenszeit geschaffen werden, die der Gesamthochschule zur Verfügung stehen und durch den Senat vergeben werden. Im Stellenplan sollten sie als Stellen für Studienräte bzw. Oberstudienräte im Hochschuldienst usw. ausgewiesen werden.

In der Regel wird eine abgeschlossene wissenschaftliche Ausbildung, verbunden mit einer mehrjährigen praktischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit für die genannten Zwecke ausreichend sein. Deswegen sollte stellenplanmäßig eine Unterscheidung in Stellen für habilitierte und für nichthabilitierte Kräfte nicht vorgenommen werden.

Neben der Unterrichtstätigkeit sollten die Inhaber dieser Stellen auch zu Forschungsarbeiten in ihrem Fach herangezogen werden, damit sie ständig mit dem neuesten Stand der Wissenschaft vertraut bleiben.

In gleicher Weise sollte im Bedarfsfall, insbesondere zur Besetzung derartiger Stellen für dauernde oder zeitweilige Tätigkeiten an Technischen Hochschulen, angestrebt werden, geeignete Kräfte aus dem Bereich der Wirtschaft zu gewinnen.

Die Stellen für beamtete und nichtbeamtete Hilfskräfte sowie der Aufwand für Lehraufträge müßten hiervon unberührt bleiben.

Zu V.

Die wissenschaftlichen Hochschulen benötigen im vermehrten Umfang Planstellen für Beamte auf Lebenszeit zur verantwortlichen Wahrnehmung spezifizierter wissenschaftlicher Dauerfunktionen, die im Rahmen eines Instituts oder einer Klinik anfallen (z. B. die Leitung und Überwachung von besonders komplizierten wertvollen Geräten, die Betreuung von Sammlungen oder die Ausübung einer vergleichbaren Tätigkeit innerhalb einer Universitätsklinik).

Soweit es sich um umfangreiche Daueraufgaben handelt, die an eine Fakultät bzw. an ein bestimmtes Institut — unabhängig von der jeweiligen Forschungsrichtung des Instituts- bzw. Klinikleiters — gebunden sind, eignen sich hierfür je nach Aufgabengebiet die Stellen für Kustoden, Konservatoren und Observatoren. Diese Stellen können auch in den Fällen Verwendung finden, in denen innerhalb eines Instituts Abteilungen gebildet werden, deren Leiter vor allem routinemäßige wissenschaftliche Aufgaben wahrzunehmen haben.

Nicht zweckmäßig ist es, für Tätigkeiten dieser Art Stellen für wissenschaftliche Assistenten und Oberassistenten (Oberärzte, Oberingenieure) zu verwenden.

Die Stellen sollten mit Kräften mit abgeschlossener wissenschaftlicher Ausbildung, jedoch in der Regel ohne Habilitation besetzt werden. Da es sich um Funktionsstellen ohne Lehraufgaben und nicht um Stellen für wissenschaftliche Nachwuchskräfte handelt, ist es nicht gerechtfertigt, einen habilitierten Stelleninhaber höher zu besolden als einen nichthabilitierten.

Zu VI.

Gegenwärtig sind — meist aus der Notlage heraus, daß für die genannten Funktionen geeignete Stellen nicht vorhanden sind — vielfach Diätendozenten (Privatdozenten und außerplanmäßige Professoren mit Dienstbezügen) mit diesen Aufgaben betraut. Der Wissenschaftsrat erwartet, daß mit der Einführung der neuen Stellenkategorien zweckentfremdete Diätendozenten wieder auf ihre eigentliche Aufgabe zurückgeführt, d. h. wieder ausschließlich als Stellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs verwendet werden. Damit soll auch der mitunter eingeführten Praxis begegnet werden, Diätendozenten durch Berufungsvereinbarungen an bestimmte Lehrstühle zu binden.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die nach den neuen beamtenrechtlichen Bestimmungen mögliche lebenszeitliche Sicherung der apl. Professoren die neuen Stellen nicht ersetzen kann. Diese nach wie vor zu begrüßende Maßnahme ist ihrer Zielsetzung nach nicht geeignet, die mit dieser Empfehlung angesprochenen organisatorischen und strukturellen Probleme der Hochschulen zu lösen.

Berlin, den 11. März 1960.